

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Böckten

vom 30. April 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätige Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 12'000.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13'200.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15'600.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'000.-- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	Fr. 1'200.-- pro Jahr

² Die Jahresnettomiete darf zudem 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

³ Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den obenerwähnten Höchstbetrag überschreitet, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für Ehepaare Fr. 38'000.— und für Alleinstehende Fr. 30'000.— nicht übersteigen. Pro Kind erhöhen sich diese Beträge um Fr. 4'000.— je Kind.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Alleinstehende mit einem Reinvermögen von Fr. 25'000.— und Verheiratete mit einem Reinvermögen von Fr. 40'000.— haben keinen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Das Vermögen eigener Kinder wird nicht mitgerechnet.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

alleinstehende Person	Fr.	1'300.--/Mt.	15'600.--/Jahr
Ehepaar ohne Kinder	Fr.	1'800.--/Mt.	21'600.--/Jahr
alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr.	1'750.--/Mt.	21'000.--/Jahr
alleinstehende Person mit 2 Kindern	Fr.	2'100.--/Mt.	25'200.--/Jahr
pro weiteres Kind	Fr.	300.--/Mt.	3'600.--/Jahr
Familie mit 1 Kind	Fr.	2'250.--/Mt.	27'000.--/Jahr
Familie mit 2 Kindern	Fr.	2'600.--/Mt.	31'200.--/Jahr
pro weiteres Kind	Fr.	300.--/Mt.	3'600.--/Jahr

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung anpassen.

§ 11 Rechtsmittelbelehrung

Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Auszahlungsmodalitäten

Der Gesamtbetrag wird in 4 gleichen Raten, zahlbar je zum Ende jeden Quartals überwiesen.

§ 13 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Beiträgen erwirkt, hat den bezogenen Betrag vollumfänglich zurückzuerstatten. Zusätzlich wird er mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.— belegt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Böckten wird nach Genehmigung an der Gemeindeversammlung und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat per 01. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 30. April 1998

Im Namen der Gemeinde Böckten

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Böckten, 30. April 1998

Hans Habegger

Cornelia Soder

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am: 09. September 1998